

Stadt Zwenkau
Landkreis Leipzig

II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Zwenkau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(II. Kita-Elternbeitragsänderungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Zwenkau am 17.09.2020, mit Beschluss-Nr.: 2020/047-1 folgende Satzung beschlossen.

§1

**Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte
Änderung der Anlagen Teil 1 und 2 zu § 4 Abs. 3**

1. Die Anlagen Teil 1 und Teil 2 zu § 4 Abs. 3 (Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte) der Satzung der Stadt Zwenkau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege, Beschluss-Nr.: 2019/015-1 des Stadtrates Zwenkau vom 24.10.2019 werden gestrichen.
2. Die Anlagen Teil 1 und Teil 2 zu § 4 Abs. 3 (Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte) werden durch die als Anlage dieser Satzung beigefügten Anlagen Teil 1 und Teil 2 zu § 4 Abs. 3 ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die II. Kita-Elternbeitragsänderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft.

Zwenkau, 18.09.2020


Holger Schulz
Bürgermeister



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Teil 1 der Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Zwenkau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (II. Kita-Elternbeitragsänderungssatzungsatzung) Beschluss-Nr.: 2020/047-1 vom 17.09.2020

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 245,00 Euro pro Monat
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 148,67 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 80,28 Euro pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

- (2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die im Abs.1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1, gemäß Teil 2 dieser Anlage.
- (3) Für Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 festgesetzte Elternbeitrag gemäß Teil 2 dieser Anlage.
- (4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag gemäß Teil 2 dieser Anlage.
- (5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

- (6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte gemäß Teil 2 dieser Anlage erhoben:

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als fünf Tagen im Monat überschritten wurde.
- (7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 25,00 Euro/Stunde erhoben.

Teil 2 der Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Zwenkau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (II. Kita-Elternbeitragsänderungssatzung), Beschluss-Nr.: 2020/047-1 vom 17.09.2020, Gültig ab 01.01.2021

Grundlage: Gemeinsame Empfehlung vom 08.11.2011 zur Festsetzung der Absenkungsbeiträge

Stadt/Gemeinde	Stadt Zwenkau
Auskunft erteilt:	Frau Katja Händler
Telefon:	034203/ 509 - 29
e-Mail:	Katja.Haendler@Stadt-Zwenkau.de

Berechnung auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung:	2019
---	-------------

Rechtsgrundlage: § 15, Abs. 1,2,3, 5 SächsKitaG

KINDER-KRIPPE	Familien					Alleinerziehende				
	bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.	bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	299,44	272,22	245,00	163,33	122,50	269,50	245,00	220,50	147,00	110,25
2. Kind	179,67	163,33	147,00	98,00	73,50	161,70	147,00	132,30	88,20	66,15
3. Kind	59,89	54,44	49,00	32,67	24,50	53,90	49,00	44,10	29,40	22,05

KINDER-GARTEN	Familien					Alleinerziehende				
	bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.	bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	181,71	165,19	148,67	99,11	74,34	163,54	148,67	133,80	89,20	66,90
2. Kind	109,02	99,11	89,20	59,47	44,60	98,12	89,20	80,28	53,52	40,14
3. Kind	36,34	33,04	29,73	19,82	14,87	32,71	29,73	26,76	17,84	13,38

HORT	Familien			
	bis 8 Std.	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 5 Std.
1. Kind	107,04	93,66	80,28	66,90
2. Kind	64,22	56,20	48,17	40,14
3. Kind	21,41	18,73	16,06	13,38

Alleinerziehende			
bis 8 Std.	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 5 Std.
96,34	84,29	72,25	60,21
57,80	50,58	43,35	36,13
19,27	16,86	14,45	12,04